

## INHALTSÜBERSICHT

### **Bekanntmachungen**

Gebührensatzung für den weiterbildenden Studiengang  
Small Animal Science (Masterstudiengang) der Freien  
Universität Berlin

Seite 2

---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle  
Bearbeitung:

Druck: druckmuck@digital e.K., Großbeerenstraße 2-10, Geb. 2 links, 12107 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).

**Gebührensatzung für den weiterbildenden Studiengang  
Small Animal Science (Masterstudiengang) der Freien  
Universität Berlin**

**Präambel**

Aufgrund von § 12 Abs. 1 Nr. 6 Teilgrundordnung (TGO) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat das Kuratorium der Freien Universität Berlin am 12. Oktober 2006 folgende Gebührensatzung für den weiterbildenden Studiengang Small Animal Science (Masterstudiengang) erlassen\*):

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Für die Teilnahme an dem weiterbildenden Studiengang Small Animal Science (Masterstudiengang) erhebt die Freie Universität Berlin eine Gebühr.

**§ 2  
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme an dem weiterbildenden Studiengang Small Animal Science (Masterstudiengang) beträgt pro Studienjahr 2.000,- € insgesamt 6.000,- € Hinzu kommen die von den Studierenden zu zahlenden Semestergebühren und -beiträge.
- (2) In Fällen wirtschaftlicher Bedürftigkeit und bei Vorliegen besonderer sozialer Situationen einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt werden. Zuständig ist die Auswahlkommission. Für die zu zahlenden Semestergebühren und -beiträge nach Abs. 1 Satz 2 wird keine Ermäßigung gewährt.

**§ 3  
Zahlungsverfahren**

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Zulassung zum weiterbildenden Studiengang Small Animal Science (Masterstudiengang) auf der Grundlage eines Bescheides. Der Nachweis der Zahlung der jeweils fälligen Gebühr pro Studienjahr in Höhe von 2.000,- € zuzüglich der zu zahlenden Semestergebühren und -beiträge oder der Nachweis der Übernahme dieser Summen durch einen Kostenträger, insbesondere durch staatliche oder überstaatliche oder diesen gleichgestellte Einrichtungen, ist bis zum 01. Oktober des jeweiligen Studienjahrs zu erbringen. Für die Bewerberinnen oder Bewerber des Studienjahres 2006/07 ist abweichend davon der 30. Oktober 2006 als Stichtag vorgesehen.

- (2) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums ist die Hälfte der Gebühr für das erste Studienjahr zu zahlen. Bei einem späteren Abbruch des Studiums ist die Gebühr für die gesamte Studiendauer zu zahlen.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

\*) Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 26. Oktober 2006 bestätigt worden.